

Zweckverbandssitzung am 16.12.2021

TOP 5

Vorlage - öffentlich

Änderung der Verbandssatzung

Beschlussvorlage

Sachverhalt:

Das Regierungspräsidium Tübingen als Rechtsaufsichtsbehörde des Zweckverbandes IGI Rißtal hat mit Schreiben vom 9. April 2021 die Rechtmäßigkeit der Zweckverbandssatzung beanstandet. Das Schreiben wird wie folgt wiedergegeben:

.....

ein Ergebnis des beim Landtag durchgeführten Petitionsverfahrens Nr. 16/4471 war die Erkenntnis, dass die Verbandssatzung zu der Frage unklar ist, wer die einem Verbandsmitglied zustehende Stimme abgibt. Dies betrifft § 4 Abs. 4 der Satzung. Aus Sicht des Regierungspräsidiums sollte vor diesem Hintergrund eine Präzisierung dieser Vorschrift z.B. durch folgende Formulierung erfolgen:

„Jedes Verbandsmitglied hat in der Verbandsversammlung eine Stimme, die vom Bürgermeister oder der ihn gemäß Abs. 2 Satz 1 vertretenden Person abgegeben wird.“

Der Satz 2 („Das jedem Verbandsmitglied zustehende Stimmrecht ...“) hätte zu entfallen.

Die vorzunehmende Satzungsänderung sollte auch zum Anlass für eine weitere Änderung der Verbandssatzung genommen werden. Diese betrifft § 6 Abs. 5, auch wenn diese Vorschrift bisher nicht rechtlich in Frage gestellt wurde. Verlangt wird hier für die genannten Beschlüsse die Einstimmigkeit. Nach dem inzwischen außer Kraft getretenen Runderlass des Innenministeriums zum GKZ vom 14.05.1996 folgt aus § 15 Abs. 3 GKZ, dass die Verbandssatzung für Beschlüsse der Verbandsversammlung keine Einstimmigkeit vorschreiben darf (Nummer 2 zu § 15

Zweckverbandssitzung am 16.12.2021

TOP 5

Vorlage - öffentlich

Änderung der Verbandssatzung

Beschlussvorlage

GKZ). Diese Auffassung wird auch in der Kommentarliteratur vertreten (z.B. Pautsch/Schenek/Zimmermann GKZ § 15 Rn. 10).

Es wird daher vorgeschlagen, in § 6 Abs. 5 die Worte „bedürfen der Einstimmigkeit“ zu ersetzen durch die Worte „bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen“.

Entsprechendes gilt auch für § 7 Abs. 5 der Verbandssatzung (vgl. § 15 Abs. 4 GKZ), der wie folgt gefasst werden könnte:

„Beschlüsse des Verwaltungsrats bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.“

.....

Der Zweckverbandsversammlung wird auf dieser Grundlage die Änderung der Zweckverbandssatzung vorgeschlagen (siehe Anlage 1). Der vollständige Text der Zweckverbandssatzung ist als Anlage 2 beigefügt.

Beschlussantrag:

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die in Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Interkommunales Industriegebiet Rißtal“ (IGI Rißtal)

Anlage 1: Satzungsänderung

Anlage 2: Verbandssatzung vom Juli 2017

Zweckverbandssitzung am 16.12.2021

TOP 5

Vorlage - öffentlich

Änderung der Verbandssatzung

Beschlussvorlage